

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 21 August 1800. Zwentos Quartal.

Den 2 Fructidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 18. August.

(Am 17. August war keine Sitzung.)

Präsident: Bürthi.

Ein Schreiben des B. Füssli von Zürich, durch welches er die Annahme seiner Ernennung in den gesetzgebenden Rath anzeigt, wird verlesen.

Escher im Namen der Finanzcommission schlägt folgendes Dekret vor, welches angenommen wird:

In Erwägung, daß das Gesetz vom 4. April 1800 über die Abkäuflichkeit der Weidrechte, zwar auf richtigen Grundsätzen der Landwirthschaft beruht, aber dagegen in seiner Ausführung nicht gehörige Rücksichten auf die so mannigfaltigen als verschiedenen örtlichen Umstände der verschiedenen Gegenden Helvetiens nimmt, und daher in mancher Gegend, besonders der ärmern Classe der Bürger, die durch die Aufhebung dieser Weidrechte außer Stand gesetzt werden, ihr Vieh weiter fort zu erhalten, von wesentlichem Schaden ist —

hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

1. Die Vollziehung des Gesetzes vom 4. April 1800 über die Abkäuflichkeit der Weidrechte bleibt so lange eingestellt bis ein künftiges Gesetz die Art der Abkäuflichkeit aufs neue und mit besserer Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse, die in Helvetien statt finden, bestimmt haben wird.
2. Jedoch bleibt es den Eigenthümern der mit Weidrechten belasteten Grundstücke frey gestellt, durch gütliche Vergleiche mit den Besitzern der Weidgerechtigkeiten, ihre Grundstücke von dem Weidrecht, auch vor Erscheinung des neuen Gesetzes zu befreien.
3. Diejenigen Verträge, welche als Folge des Gesetzes v. 4. April über den Auskauf der Weidrechte

wirklich zu Stande gekommen sind, sollen unabänderlich ihr Verbleiben und ihre Gültigkeit haben.

4. Dieses Dekret soll durch den Druck bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

In Erwägung der Streitigkeiten, welche durch jeden Aufschub dieses Dekretes weiter entstehen oder fortdauern können, wird Dringlichkeit beschloffen.

Carrard im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, welches angenommen wird.

In Erwägung, daß der 9. §. des Gesetzes vom 8. August 1800, welcher verordnet, daß der gesetzgebende Rath sobald ein Gesetzesentwurf von der Mehrheit seiner Mitglieder angenommen seyn wird, denselben sogleich dem Vollziehungsrath mittheilen soll, damit er seine Meinung über diesen Entwurf eröffne, einige Fragen unentschieden läßt, die nothwendig zum voraus aufgelöst werden müssen;

In Erwägung, daß wenn ein Gesetzesentwurf dem Vollziehungsrath mitgetheilt worden, dieser seinen Bericht über diesen Entwurf erstattet hat, und der gesetzgebende Rath in Verfolg desselben alle oder einen Theil der vorgeschlagenen Verbesserungen annimmt, der Zweck des 9. §. des Gesetzes vom 8. August gänzlich erfüllt zu seyn scheint;

In Erwägung auch, daß es nothwendig ist, daß das Gesetz die Formen, mit denen das Gesetz versehen seyn soll, bestimmt festsetze —

hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

1. Wenn der Vollziehungsrath dem gesetzgebenden Rath einen Gesetzesvorschlag vor schlägt und dieser ihn ohne einige Abänderung annimmt, so hat die Mittheilung an den Vollziehungsrath und die 2te Behandlung darüber nicht statt.
- §. 2. Wenn der Vollziehungsrath einige Verbesserungen eines von dem gesetzgebenden Rath ihm mitge-

theilten Gesetzesentwurfs vorschlägt, und dieses in zweyter Berathung dieselben ohne Ausnahme annimmt, so hat keine zweyte Mittheilung an den Vollziehungsrath statt.

§. 3. Wenn der gesetzgebende Rath einige der von dem Vollziehungsrath vorgeschlagenen Verbesserungen annimmt und die andern verwirft, so hat keine zweyte Mittheilung statt.

§. 4. Wenn in seiner zweyten Berathung über einen Gesetzesvorschlag der gesetzgebende Rath einige Veränderungen annimmt, die vom Vollziehungsrath nicht vorgeschlagen worden, so wird der also verbesserte Gesetzesvorschlag dem Vollziehungsrath aufs neue mitgetheilt, um einen zweyten Bericht über seinen Inhalt zu gestatten.

§. 5. Jedem Gesetzesvorschlag geht folgende Form voraus:

Freiheit. Gleichheit.

Helvetische eine und untheilbare Republik.

Gesetzesvorschlag.

(Nach den Erwägungsgründen)

Hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

§. 6. Jeder an den Vollziehungsrath zu versendende Gesetzesvorschlag, muß auf eigenes dazu mit den Anfangsformeln bedrucktes Papier, ausgefertigt werden.

§. 7. Jeder Gesetzesvorschlag soll mit den Unterschriften des Präsidenten und beyder Secretärs versehen seyn, und ihm das Datum der Sitzung, in welcher er ist angenommen worden, beygefügt werden.

§. 8. Der Gesetzesvorschlag welcher zum zweytenmal die Mehrheit der Stimmen erhalten, und dessen Abfassung dem Rath vorgelegt, und von demselben angenommen worden, erhält Gesetzeskraft.

§. 9. Dem Gesetz geht folgende Form vor:

Freiheit. Gleichheit.

Helvetische eine und untheilbare Republik.

G e s e z.

(Nach den Erwägungsgründen.)

Der gesetzgebende Rath verordnet:

§. 10. Jedes Gesetz erhält das Datum der Sitzung in welcher dasselbe zum Gesetz erhoben worden ist.

§. 11. Jedes Gesetz soll mit den Unterschriften des Präsidenten und der Secretärs versehen, und überdies mit dem Siegel des Rathes besiegelt seyn. Auch soll es auf besonders zu diesem Gebrauch bestimmtes Papier geschrieben werden, auf dem die Anfangsformeln gedruckt sind.

§. 12. Die mit den vorgeschriebenen Formen versehenen Gesetze sollen durch den Präsidenten dem Staatsboten sogleich übergeben werden; wenn die Dringlichkeit des Gesetzesvorschlags erklärt worden: wenn die Dringlichkeit nicht erklärt worden innert 24 Stunden. Der Staatsbote stellt sie sogleich dem Präsident des Vollziehungsraths gegen einen Schein zu. —

Das Befinden des Vollz. Rathes über den Gesetzesvorschlag, der die Gesetze vom 29. und 31. Juli, die die bevorstehende Haltung der Ur. u. Wahlversammlungen betreffen enthält, wird verlesen; es enthält keinerlei Bemerkungen oder Einwendungen gegen den Vorschlag. Die 2te Berathung wird sogleich eröffnet und der Gesetzesvorschlag zum Gesetz erhoben. (S. dasselbe St. 88. S. 401.)

Auf den Antrag Erschers im Namen der Finanzcommission wird der Vollz. Rath eingeladen, nähere Auskunft über die Lage des Stuckgen Landes, das er zu Galmes im C. Solothurn zu verkaufen wünscht, zu geben.

Bay im Namen der Criminalgesetzgebungs-Commission legt folgenden Bericht vor:

Des Lustenbergers Vergehen bestehet in der nächtlichen Entführung eines Ochsen aus dem Stall seines Eigenthümers. Unser provisorisch adoptiertes peinliches Gesetzbuch verhängt über diese Art Verbrechen eine zehnjährige Einsperrungsstrafe.

Es war aber dieß das erste bekannte Vergehen des Inquisiten. Er hatte bereits vor dem Urtheil eine vierteljährige Gefangenschaft ausgestanden; auch Tags nach dem Diebstahl, nebst Ersatz des daherigen Schadens, dem Eigenthümer den Ochsen wieder zugestellt. Diese Rücksichten, wie auch die Dürftigkeit und die bis an Blödsinn grenzende Dummheit des Inquisiten, bewog das Districtsgericht Sempach unterm 18. Juni lezthin, denselben in Abweichung von der Strenge des Gesetzes, lediglich zu einer jährigen Schellenwerkstrafe, nebst Erstattung der Unkosten, zu verurtheilen.

Es scheint die harte Schellenwerkarbeit habe das fallende Weh und Bluterbrechen, von dem der Lustenberger seit einem empfangenen Ochsenstoß, schon vor mehreren Jahren Anfälle hatte, in einem hohen Grad vermehrt, so daß derselbe nach den Zeugnissen des Arztes und des Zuchtmeisters, nicht nur zu aller Arbeit untüchtig ist, sondern bald alle Tage mehrere scheußliche Accesses von Epilepsie und Bluterbrechen hat, die alle Umstehenden mit Schauer und die Verhas-

Kammer der Gefangenen mit Eckel und Gestank erfüllen.

Durch diese Umstände bewogen empfahl der B. Reg. Statthalter Rüttimann von Luzern dem Vollz. Rath und der Vollz. Rath nun Ihnen B. G., die Veränderung der Schellenwerkstrafe in eine Verbannung dieses elenden Menschen in seine Gemeinde unter besonderer Aufsicht der dortigen Autorität.

Mitleidsgefühl für diesen reuenden und presthaften Sünder und auch für seine Strafgefährten, deren Qual dieses tägliche Spektakel verdoppelt, so wie die Betrachtung, daß der zu aller Arbeit unfähige Impulsorant der Abwart des Schellenhauses zur grössern Last gereicht, wird zweifelsohne Sie B. G. vermögen, nach dem einmüthigen Wunsch Eurer Commission, der Einladung des Vollz. Rathes zu entsprechen.

Dekrete vorschlag.

Auf den Antrag des Vollz. Rathes v. 12. August und in Anerkennung der belegten Nichtigkeit und Hinfälligkeit der darin enthaltenen Empfehlungsgründe —

hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

Den Ueberrest der durch das Urtheil des Distriktsgerichts Sempach vom 18. Juni lezthn dem Joh. Lustenberger auferlegten Schellenwerkstrafe, in eine Eingrenzung in seine Gemeinde unter der Aufsicht der dortigen Ortsautorität zu verwandeln.

Dieser Vorschlag wird angenommen und zum Gesetz erhoben.

Die Saalinspektoren zeigen an, daß sie die Rechnungen der Saalinspektoren der beyden gewesenen Rätthe empfangen haben, und daß dieselben einer besondern Untersuchung bedürfen; mit dieser wird eine besondere Commission beauftragt, die aus den B. Blattmann, Schlumpf und Stockar besteht.

Der Vollz. Rath übersendet folgende Botschaft:

Schon unterm 9. Juni 1800 machte der Vollz. Rath die gesetzgebenden Rätthe über die Schwierigkeit aufmerksam, die das Gesetz vom 13. Hornung, in so weit es die Einkaufung in die Gemeindgüter betrifft, in seiner Anwendung leidet. — Die in dieser Botschaft enthaltenen Bemerkungen giengen besonders dahin: 1) Dem Widerspruch aufzudecken, der zwischen der feyerlichen Anerkennung der Gemeind. Eigenthumsrechte und der den Gemeinden aufgelegten Verbindlichkeit, auch gegen ihren Willen die Erwerbung derselben zu gestatten, herrschet. 2) Den nachtheiligen Folgen zuvorzukommen, die für die Armenunterhaltung daraus entstehen würden, wenn eine allzu grosse

Anzahl von Einkaufenden sich eindrängte, und sogar ganze Gemeinden die durch das Gesetz gegebene Freiheit benutzer, um sich vermittelst geringer Einkaufsummen ihrer Armen auf andere zu entladen. Diese Botschaft ist bisdahin unbeantwortet geblieben und doch häufen sich die Widersetzlichkeiten gegen das Gesetz so sehr auf, daß in manchen Orten die öffentliche Ruhe und die bürgerliche Ordnung dadurch gefährdet worden sind. Die Vollziehung sieht sich also gedrungen, Sie B. G. einzuladen, jene dem grossen Rath unterm 9. Juni zugesandte Botschaft in schleunige Berathung zu ziehen und darüber gesetzlich zu entscheiden.

Der Gegenstand wird der Polizeycommission überwiesen.

Auf den Vorschlag der Revisionscommission wird der Beschluß des ehm. gr. Rathes, der die Vollziehung zur Versteigerung eines Nationalguts in Maschwanden im C. Zürich, welches dem Kloster Frauensthal zugehörte, bevollmächtigte, der Staatswirthschafts-Commission überwiesen, um in 3 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Die gleiche Commission trägt darauf an, die von der ehm. Vollziehung vorgeschlagene Begnadigung des Antonis Chermont von Baulru im Canton Freyburg, durch welche seine lebenslängliche Zuchthausstrafe in 5jährige Eingrenzung in seine Gemeinde verändert werden soll, über die die ehavorige Gesetzgebung noch nicht abgesprochen hat, an die Criminalgesetzgebungs-Commission zu verweisen, um in 3 Tagen ein Gutachten vorzuschlagen. Angenommen.

Auf den gleichen Antrag hin wird eine Botschaft von der ehavorigen Vollziehung, worin die Ratifikation der eingegebenen Staatsrechnungen gefordert wird, an die staatswirthschaftliche Commission verwiesen, um ehestens darüber zu rapportieren.

Auf den Antrag der Polizeycommission soll die Vollziehung eingeladen werden, eine so viel möglich vollständige Sammlung der Polizeyverordnungen der einzelnen Cantone dem gesetzgebenden Rathe zu verschaffen.

Gesetzgebender Rath, 19. August.

Präsident: Lütth.

Lütthard im Namen der Polizeycommission legt einen Bericht und Gesetzesvorschlag über politische Gesellschaften vor, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Badouy im Namen der Crimin. gesetzg. Commission rath zur Annahme des Vorschlags des Vollz.

Rath, welcher dem Ant. Chermont von Vaulres, E. Frenburg, seine lebenslängliche Einsperrungsstrafe in eine Eingrängung in seine Gemeinde während 5 Jahren unter besonderer Aufsicht der Ortsbeamten, zu verwandeln anträgt. Der Vorschlag wird angenommen.

Lüt h a r d im Namen der Petitionencommission erstattet Bericht über nachfolgende Petitionen:

1. Die Municipalität O b e r w y l, Distr. Büren, E. Bern, macht Bemerkungen gegen die von einem Nicolaus Schwab angebehrte Extradition der einem Landsabwesenden anheimgefallenen Verlassenschaft des vor 60 Jahren verstorbenen Christian Büren. (8. März 1800.)

Die Rückweisung an die mit der Untersuchung der rückständigen Geschäfte beladene Commission wird beschlossen.

2. Drey und sechzig Bürger Namens der Kirchgemeinde W i g o l d i n g e n, erheben Beschwerden gegen einen, man sieht nicht von wem emanirten Beschluß, wodurch die Verhältnisse der Pfarre Wigoldingen gegen das Filial Rapperschweilen bestimmt werden. Sie wiederholen eine bereits gethane Bitte, nichts zu verfügen, bis zu einer allgemeinen Veränderung. (18. Juni 1800.)

Die Verweisung an den Vollziehungsrath wird beschlossen.

3. Die Gemeindegammar von S t e i g, Distr. Saanen E. Oberland, verlangt eine gesetzliche Vorschrift wie Armen-Anlagen vertheilt werden sollen: 1) ob auf alle Actiobürger der Gemeinde, oder nur die Gemeindegossen; 2) ob auf alle Grundstücke des Gemeindegbezirks oder nur auf die von Gemeindegossen besessene. (12. Juli 1800.)

Die Verweisung an die Polizeicommission wird beschlossen.

4. Die Gemeindegammar von S o l o t h u r n verlangt die Ausdehnung ihres Gemeindegbezirks auf die Grenzen ihres ursprünglichen, allein A. 1720 von der vormaligen Regierung eingeschränkten Stadtbahns. (19. Juli 1800.)

Die Verweisung an die Constitutionscommission wird beschlossen.

5. Drenzehn Gemeinden des Distrikts S o l o t h u r n, beklagen sich über den von der Vollziehung unterm 6. Juni in Folge Gesetzes vom 9. April erlassenen Gerichtsdokumententarif, für ihren Canton; und indem sie verschiedene Bemerkungen sowohl im All-

gemeinen als über besondere Artikel dieses Tarifs und endlich über die Einregistrirungsgebühr machen, verlangen sie 1) Abänderung der Vergabungs- und Handänderungsgebühr; 2) Zurücknahme des neuen Tarifs für den E. Solothurn, und 3) Beybehaltung der alten Uebung bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzbuchs. (20. Juli 1800.)

Die Verweisung an die Civilgesetzg. Commission wird beschlossen.

6. Christen H a u s s e n e r von Vorderkultigen Distr. Niederseltigen, E. Bern, beklagt sich über eine Verfügung des ehemaligen Stiftschaffners von Bern, v. J. 1794, durch welche ihm, ohne ihn vorher zu verhören, sein Kind weggenommen und verdinget wurde, und über die neuen Behörden die ihm kein Recht haben gestatten wollen; er verlangt, daß ihm Gerechtigkeit widerfahre. (24. Juli 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

7. Heint. R ö m e r, Alt-Gerichtsweibel, J. C. O r e l l, Alt-Gerichtsschreiber, und Caspar K e l l e r Metzger; alle 3 von Zürich — erhandelten während der Existenz der Interimsregierung verschiedene Grundstücke. Nun zeigen sie an, daß sie in Folge Beschlusses der Vollziehung vom 7. März für die Handänderungsabgabe belangt werden, und daß die Sache Appellationsweise vor dem Cantonsgericht hange. In der Beglaubniß, daß Finanzgesch könne den Interimszustand des E. Zürich nicht betreten, begehren sie ein Decret, das sie von die Bezahlung befreye. (11. Juli 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

8. Die Gemeinde und Municipalität L u t z e n b e r g, Distr. Wald, E. S e n t i s, zeigt an, daß sie zum Grundsatz angenommen, ihre Ortsbürger, ohne Rücksicht wo sie sitzen, mit der Armentell zu belegen, und hingegen die in ihrem Bezirk gefessenen Bürger, die nicht Ortsbürger sind, davon zu befreien; daß hingegen ihre Nachbarin die Gemeindeg Wolschalden ohne Unterschied auf Ortsbürgerrecht, alle in ihrem Bezirk gefessene Bürger anlege, wodurch rücksichtlich auf ihre daselbst gefessene Ortsbürger eine Unbilligkeit entstehe; dem zufolge verlangt sie Erläuterung des §. 7. des Gesetzes vom 13. Horn. 1799. (26. Juli 1800.)

Die Verweisung an die Polizeicommission wird beschlossen.

(Die Forts. folgt.)